

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 02.01.2023 bis 15.11.2023

Name der Organisation: Norddeutsche Landesbank Girozentrale

Anschrift: Friedrichswall 10, 30159 Hannover

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B5. Kommunikation der Ergebnisse	24
B6. Änderungen der Risikodisposition	25
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	26
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	26
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	27
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	28
D. Beschwerdeverfahren	29
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	29
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	37
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	40
E. Überprüfung des Risikomanagements	41

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der Vorstand hat einen Menschenrechtsbeauftragten nebst Vertretung benannt. Der Menschenrechtsbeauftragte ist für die Überwachung des Risikomanagements verantwortlich und informiert regelmäßig den Vorstand über die Ergebnisse seiner Überwachungstätigkeit.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Vorstand wird im Rahmen seiner regelmäßigen Sitzungen anlassbezogen, mindestens einmal pro Geschäftsjahr, vom Menschenrechtsbeauftragten über die Arbeit der Überwachung des Risikomanagements informiert.

Für das Jahr 2023 wurde der Vorstand in seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 mit einem eigenen Tagesordnungspunkt und einer separaten Vorstandsvorlage informiert. Der Vorstand hat dem Bericht des Menschenrechtsbeauftragten dabei vorlagegemäß zur Kenntnis genommen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.nordlb.de/fileadmin/redaktion/Nachhaltigkeit/pdf/LKSG_Grundsatzerklaerung_2023_1.0.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde intern im Intranet der NORD/LB veröffentlicht und mit einer zusätzlichen Unternehmensnachricht an gleicher Stelle bekannt gemacht. Darüber hinaus wurde die Grundsatzklärung auf der Homepage der NORD/LB veröffentlicht und ist allen Interessierten in deutscher und englischer Sprache zugänglich.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die NORD/LB hat ihre Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte aus dem Jahr 2022 um die vom LkSG geforderten unternehmerischen Sorgfaltspflichten aktualisiert und als Grundsatzerklärung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale (NORD/LB) zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) auf ihrer Homepage veröffentlicht.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Menschenrechtsbeauftragte erstellt die interne Richtlinie zum Umgang mit Menschenrechten (Menschenrechtsstrategie) und stimmt diese mit dem Personalbereich sowie den weiteren verantwortlichen Geschäftsbereichen der Bank ab. Der Menschenrechtsbeauftragte stellt ebenso sicher, dass die Richtlinie zum Umgang mit Menschenrechten in der internen Prozesslandschaft und den Prozesssystemen der Bank veröffentlicht ist.

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der Grundsätze und Werte der Menschenrechtsrichtlinie sicherzustellen. Dazu gehört es auch, die unterstellten Führungskräfte und Mitarbeitenden dabei zu unterstützen, rechtskonform zu handeln und dieses in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen. Voraussetzung dafür ist eine aktive Kommunikation.

Die Prozesse und Instrumente zur Einhaltung der Menschenrechte werden stetig weiterentwickelt, um Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, die an den Bedürfnissen der Mitarbeitenden ausgerichtet sind und auf die Zielsetzungen zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte einzahlen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Richtlinie zum Umgang mit Menschenrechten (Menschenrechtsstrategie) hat zum Inhalt, Menschenrechtsrisiken vorzubeugen oder zu minimieren sowie Verletzungen von Menschenrechten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Zur Erreichung dieses Zieles hat die NORD/LB angemessene Maßnahmen in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in ihren Beschaffungsprozessen implementiert. Die eigenen Beschäftigten sowie Beschäftigte unserer Dienstleister und Lieferanten stehen dabei im Fokus jeder Maßnahme. Der NORD/LB ist es dabei ein Anliegen, die Interessen potenziell Betroffener in allen Bereichen mit einzubeziehen und zu beachten.

Die Richtlinie zum Umgang mit Menschenrechten ist in den internen Prozesssystemen der Bank veröffentlicht.

Bei der Vertragsgestaltung mit Dienstleistern und Lieferanten greift die Bank auf Standard- und Rahmenverträge zurück. Soweit die Verträge von Standardverträgen abweichen, erfolgt eine Prüfung durch die Rechtsabteilung der Bank.

Mit der Unterzeichnung des UN Global Compact verpflichtet sich die NORD/LB, die zehn international anerkannten Prinzipien zu den Aspekten Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruption in den eigenen Geschäftstätigkeiten zu berücksichtigen. Diese Aspekte sind jeweils auch in den Standard- und Rahmenverträgen der NORD/LB gegenüber externen Lieferanten und Dienstleistern einbezogen. Diese sog. Nachhaltigkeitsklausel bezieht sich auf die genannten Prinzipien des UN Global Compact und stellt die Anforderungen und Erwartungen der NORD/LB gegenüber ihren Lieferanten und Dienstleistern zu den Themen Achtung der allgemeinen Menschenrechte sowie Umweltschutz, Minimierung der Umweltbelastungen, Verbesserung des internen Umweltschutzes sowie Nutzung umweltfreundlicher Produkte entsprechend dar.

Im Rahmen der Verankerung von ESG im Kreditprozess der NORD/LB werden in der Geschäftsanbahnung mit Kunden auch Fragen in Bezug auf soziale Risiken im eigenen Unternehmen oder in der Lieferkette, z. B. einer Klage gegen einen Dienstleister oder Lieferanten wegen Menschenrechtsverletzungen/Kinderarbeit oder Ausbeutung von Arbeitnehmern, beleuchtet.

Die NORD/LB erachtet es als Bestandteil ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflicht, potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen des eigenen unternehmerischen Handelns entlang der Lieferkette zu kennen. Daher ermittelt und bewertet sie mithilfe eines etablierten Managementprozesses durch Risikoanalysen die relevanten Menschenrechtsthemen der potenziell Betroffenen ihrer Geschäftstätigkeit sowie ihrer Geschäftsbeziehungen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die Richtlinie zum Umgang mit Menschenrechten (Menschenrechtsstrategie) wird vom Menschenrechtsbeauftragten der Bank koordiniert und erstellt und mit dem Personalbereich, dem Einkauf sowie den relevanten Geschäftsbereichen der Bank abgestimmt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

1. Juli 2023 bis 15. November 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbetriebs:

Der eigene Geschäftsbetrieb der NORD/LB umfasst die NORD/LB mit ihren inländischen und ausländischen Standorten sowie ihrer Tochtergesellschaften NORD/LB Luxembourg Covered Bond Bank, NORD/FM Norddeutsche Facility - Management, NORD/LB Leasing, KreditServices Nord, Caplantic und Finpair.

Die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbetriebs orientiert sich an den Umsetzungsvorschlägen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands und wird initial mittels Fragebogen und Checklisten durchgeführt, die von entsprechenden Fachbereichen innerhalb der NORD/LB oder durch Vertreter der ausländischen Niederlassungen und Tochterunternehmen hinreichend zu beantworten sind. Schwerpunktthemen dabei sind die Menschenrechte im Allgemeinen, Umweltrisiken im Geschäftsbetrieb sowie Arbeitssicherheit, Arbeitszeit und Urlaub.

Risikoanalyse von Lieferanten und Dienstleistern:

In die Risikoanalyse fließen alle Lieferanten und Dienstleister ein, mit denen die NORD/LB längerfristige Geschäftsbeziehungen eingegangen ist. Die Risikoanalyse erfolgt anschließend in zwei Schritten - einer abstrakten Risikoanalyse aller Lieferanten und Dienstleister sowie einer vertiefenden (konkreten) Risikoanalyse für bestimmte Dienstleister und Lieferanten nach bestimmten Kriterien.

Die abstrakte Risikoanalyse wird über einen externen Dienstleister durchgeführt und Nachhaltigkeitsprofile auf der Grundlage von Länder- und Branchenrisiken erstellt. Das Ergebnis ist eine detaillierte Analyse der abstrakten Risiken in Bezug auf das Land und die Branche der direkten Zulieferer.

Die Lieferanten und Dienstleister, die im Ergebnis der abstrakten Risikoanalyse ein hohes kritisches Risiko nach Maßgabe der LkSG-Kriterien menschenrechtliches und umweltbezogenes Risiko aufweisen, sind unternehmensspezifisch hinsichtlich weiterer Angemessenheitskriterien zu beurteilen. Im Fall des Zutreffens eines der Kriterien Art und Umfang der Geschäftsbeziehung oder Einflussvermögen sind die entsprechenden Lieferanten und Dienstleister weitergehend in einer vertiefenden Risikoanalyse (konkrete Risikoanalyse) zu betrachten. Bei Bedarf können weitergehende Informationen vom Unternehmen angefordert oder individuelle Präventionsmaßnahmen bilateral vereinbar werden.

Beschwerdeverfahren:

Mit der Implementierung des Beschwerdeverfahrens zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist eine weitere Möglichkeit gegeben, etwaige Risiken in Bezug auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu erkennen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab im Berichtszeitraum keine wesentliche Veränderung der Risikolage durch die Erschließung neuer Geschäftsbereiche oder Märkte sowie keine substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen durch unmittelbare oder mittelbare Dienstleister oder Lieferanten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Sonstige Verbote: Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbetrieb hat ein potentielles Risiko hinsichtlich der Sicherstellung einer geschlechterneutralen Vergütung ergeben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Risiken im eigenen Geschäftsbetrieb:

Aufgrund der Geschäftstätigkeit der NORD/LB im tertiären Wirtschaftssektor und als Finanzdienstleistungsunternehmen wurden Umweltrisiken in der Vorgabe des LkSG de-priorisiert.

Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit sind die eigenen Beschäftigten der NORD/LB keinen wesentlichen Auswirkungen sowie Risiken durch Produktionsvorgänge ausgesetzt, insbesondere nicht der Verwendung von Quecksilber oder Chemikalien nach den Bestimmungen des Minamata- bzw. Stockholmer Übereinkommens. Ebenso entstehen im bankbetrieblichen Geschäftsbetrieb keine gefährlichen Abfälle nach den Vorgaben des Basler Übereinkommens, die eine besondere Beachtung und besondere Maßnahmen erforderlich machen würden.

Ebenso de-priorisiert wurden die Themen der allgemeinen Arbeitssicherheit im weiteren Vorgehen, da die eigenen Beschäftigten im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit üblicherweise keinen Risiken in Bezug auf Leib und Leben ausgesetzt sind.

Personalwirtschaftliche Themen und Fragestellungen wie beispielsweise Arbeitszeit, Wochenend- und Feiertagsarbeit, Überstunden, die Beschäftigung von minderjährigen Auszubildenden oder die Durchführung von Schul- und Berufspraktika sowie Themen der Vergütung wurden in Workshops mit dem Personalbereich vertieft.

Zusätzlich erfolgten Termine mit dem Personalrat der Bank oder der unternehmensinternen AGG-Beauftragtenstelle in jeweils verschiedenen Formaten.

Risiken bei Dienstleistern und Lieferanten:

Lieferanten und Dienstleister, die nach Abschluss der ersten Teils der Risikoanalyse (abstrakte Risikoanalyse) im Gesamtrisiko ein hohes bzw. kritisches Risiko zeigen, werden individuell unter Beachtung folgender Angemessenheitskriterien weiter vertiefend betrachtet:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit: hierunter fällt insbesondere die Art der bezogenen Dienstleistungen oder Waren und deren Bedeutung für das direkte Geschäft der NORD/LB als

Finanzdienstleister und ihrer eigenen Produkte und Dienstleistungen sowie die Lieferanten und Dienstleister, die im Rahmen des zentralen Auslagerungsmanagements nach § 9 Mindestanforderungen für das Risikomanagement in Banken (MaRisk) betrachtet werden.

- Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher: als Einflussvermögen hat die NORD/LB eine regelmäßige Geschäftstätigkeit und eine bestimmte Umsatzhöhe als maßgeblich definiert, Einfluss auf den Dienstleister nehmen zu können.

Die Lieferanten und Dienstleister, die sich in einem dieser Kriterien als auffällig zeigen, sind weitergehend zu betrachten, u. a. in Form vertiefender Analysen (konkrete Risikoanalyse). Bei Bedarf können weitergehende Informationen vom Unternehmen angefordert werden oder individuelle Präventionsmaßnahmen bilateral vereinbar werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aus der abgeschlossenen Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich ergeben sich in Bezug auf die eigenen Mitarbeitenden keine konkreten Risiken.

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbetrieb hat ein potentielles Risiko hinsichtlich der Sicherstellung einer geschlechterneutralen Vergütung ergeben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: Die NORD/LB hat ein Konzept zur Messung des Gender Pay Gaps entwickelt und Maßnahmen zur Verringerung des Gaps in den Vergütungsprozessen verankert. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand zur Entwicklung des Gender Pay Gap.

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die NORD/LB hat damit begonnen, regelmäßige bankweite Gender-Pay-Gap-Analysen durchzuführen und eine Datenbasis aufzubauen. Im Gehaltserhöhungsprozess sowie bei der Vergabe von Bonuszahlungen wird für die Führungskräfte Transparenz zur Verteilung zwischen den Geschlechtern geschaffen, einhergehend mit Vorgaben, dass bestimmte Budgetanteile für die Schließung von Unterschieden zu verwenden sind.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Aus einer ersten Erhebung geht hervor, dass die initiierten Gehaltsmaßnahmen geeignet sind, eine Verringerung des Gender Pay Gaps zu erreichen. Mit dem weiteren Aufbau der Datenbasis und dem Aufsetzen eines Regelreportings erfolgt perspektivisch ein konsequentes Monitoring der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aus der Risikoanalyse für die Zulieferer ergeben sich vereinzelt nur abstrakte Risiken, die aus Branchenrisiken verbunden mit Länderrisiken resultieren und Nebendienstleistungen in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen der Bank darstellen.

Im Rahmen der Risikoanalyse der Dienstleister und Lieferanten wurden keine signifikanten oder hohen Risiken identifiziert, noch gab es im Berichtszeitraum Hinweise auf Verstöße.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Bei der NORD/LB handelt es sich um ein im tertiären Wirtschaftssektor ansässiges Unternehmen in der Form eines Finanzdienstleistungsunternehmens. Das Kerngeschäft sind die Vermittlung sowie die Beratung und der Verkauf von Bankprodukten. Aus diesem Grund sind Banken von den klassischen Supply-Chain-Risiken produzierender Unternehmen, beispielsweise bei der Zulieferung von Roh- und Hilfsstoffen, nicht betroffen.

Dennoch ist die NORD/LB zur Durchführung und Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeiten auf Zulieferungen und Dienstleister angewiesen. Beschafft werden u. a.:

- Software-/IT-Komponenten
- Gebäude- und Büroausstattung
- Verbrauchsmaterialien und Formulare
- Strom, Wärme, Wasser
- Lebensmittel für das Mitarbeitenden-Restaurant
- Sonstige Technik
- Dienstleistungen

Die Geschäftsbeziehungen zu Dienstleistern und Lieferanten sind langfristig ausgerichtet. Aus ökologischen Gründen und als Beitrag zur regionalen Wirtschaftsförderung bezieht die NORD/LB stets lokale und regionale Anbieter in die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen ein.

Mit der Unterzeichnung des UN Global Compact verpflichtet sich die NORD/LB, die zehn international anerkannten Prinzipien zu den Aspekten Menschenrechte, Arbeitsbedingungen,

Umweltschutz und Korruption in den Geschäftstätigkeiten zu berücksichtigen. Dieses wird gleichermaßen von Dienstleistern und Lieferanten erwartet.

Bei der Vertragsgestaltung greift die Bank auf Standard- und Rahmenverträge zurück. Soweit die Verträge von Standardverträgen abweichen, erfolgt eine Prüfung durch die Rechtsabteilung der Bank. Spezielle Vorgaben in Bezug auf Geldwäscheprävention sehen zudem gesonderte Integritätsprüfungen beim Überschreiten festgelegter jährlicher Auftragsvolumen vor. Die in den Standard- und Rahmenverträgen der NORD/LB verwendete Nachhaltigkeitsklausel konkretisiert die unternehmenseigenen Anforderungen an die Lieferanten und Dienstleister zu den Themen Achtung der allgemeinen Menschenrechte sowie Umweltschutz, Minimierung der Umweltbelastungen, Verbesserung des internen Umweltschutzes sowie Nutzung umweltfreundlicher Produkte.

Mit Inkrafttreten des LKSG verwendet die NORD/LB im Rahmen ihrer Standard- und Rahmenverträge für bestimmte Lieferanten und Dienstleister ergänzende vertragliche Regelungen mit besonderem Bezug auf die Einhaltung der im LKSG genannten unternehmerischen Sorgfaltspflichten, die beispielsweise mit sog. Risikolieferanten über die Standard- und Rahmenverträge hinaus gesondert zu vereinbaren sind.

Die NORD/LB ermutigt ihre Dienstleister und Lieferanten, an Schulungen zur Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit teilzunehmen. Dazu gehören auch die Themen, die in § 2 (2) und (3) des LKSG behandelt werden, wie z.B. Zwangsarbeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und ungleiche Behandlung.

Diese Schulungen können den Dienstleistern und Lieferanten der NORD/LB helfen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln, praktische Ratschläge zu erhalten und sich weiterzuentwickeln.

Zudem hat die NORD/LB ihre Grundsatzerklärung zum eigenen Umgang mit den im LKSG genannten unternehmerischen Sorgfaltspflichten veröffentlicht. In dieser Grundsatzerklärung beschreibt die NORD/LB auf ihre Erwartungen an ihre eigenen Dienstleister und Lieferanten. Die Grundsatzerklärung ist veröffentlicht und jedem Dienstleister und Lieferanten zugänglich. Im Umgang mit Risikolieferanten weist die NORD/LB entsprechende Lieferanten und Zulieferer durch die Versendung ihrer Grundsatzerklärung noch einmal ausdrücklich auf ihre Erwartung der Einhaltung der im LKSG genannten Sorgfaltspflichten durch den Auftragnehmer hin.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Im Geschäftsjahr 2023 wurden erstmals Risikoanalysen in der vom LKSG bestimmten Form durchgeführt. Es liegen noch keine Vergleichsdaten vor.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die NORD/LB hat verschiedene Kanäle implementiert, die dazu genutzt werden können, Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich anzuzeigen. Dieses sind

- Beschwerdekanäle der Bank
- Hinweisgebersystem
- Ombudsmann
- Besondere Beauftragtenstellen, u. a. AGG-Beauftragter, Menschenrechtsbeauftragter
- Schwerbehindertenvertretung
- Personalbereich

Die Rolle des Menschenrechtsbeauftragten umfasst dabei u. a. eine Schnittstellenfunktion zu den vorgenannten Bereichen. Etwaig auftretende Verletzungen sind dem Menschenrechtsbeauftragten anzuzeigen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die NORD/LB hat verschiedene Kanäle implementiert, die dazu genutzt werden können, Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern anzuzeigen. Dieses sind

- Beschwerdekanäle der Bank
- Hinweisgebersystem
- Ombudsmann
- Besondere Beauftragtenstellen, u. a. Menschenrechtsbeauftragter

Die Rolle des Menschenrechtsbeauftragten umfasst dabei u. a. eine Schnittstellenfunktion zu den vorgenannten Bereichen. Etwaig auftretende Verletzungen sind dem Menschenrechtsbeauftragten anzuzeigen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die NORD/LB hat, um von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken oder bereits eingetretenen Verletzungen zu erfahren und um Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, ein Beschwerdeverfahren zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eingerichtet. Über dieses Beschwerdeverfahren, welches über die Webseite der NORD/LB erreichbar ist, können Personen schriftlich Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der NORD/LB geben.

Ebenfalls an gleicher Stelle veröffentlicht ist die Verfahrensbeschreibung des Beschwerdeverfahrens, die verbindlich und transparent das Verfahren und seine Vorgehensweise für einen potentiellen Hinweisgeber beschreibt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.nordlb.de/rechtliche-hinweise/hinweise/-beschwerden-an-die-nord/lb>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Menschenrechtsbeauftragte ist zuständig für das Beschwerdemanagement und -verfahren nach den Vorgaben des LKSG. Die Bearbeitung von etwaig eingehenden Beschwerden erfolgt nach den Grundsätzen der auf der Homepage veröffentlichten Verfahrensordnung.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die NORD/LB stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer hinweisgebenden Person gewährleistet wird. Die mit dem Hinweisgeberverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die hinweisgebende Person, die Person/en, die Gegenstand der Meldung ist/sind sowie sonstige in der Meldung genannte Personen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die NORD/LB stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer hinweisgebenden Person gewährleistet wird. Die mit dem Hinweisgeberverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die hinweisgebende Person, die Person/en, die Gegenstand der Meldung ist/sind sowie sonstige in der Meldung genannte Personen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der Menschenrechtsbeauftragte ist in die Weiterentwicklung der Risikoanalysen sowie auch etwaiger Präventions- und Abhilfemaßnahmen mit einbezogen, ohne jedoch eine operative Tätigkeit wahrzunehmen. Dabei begleitet er in seiner Unabhängigkeit im Prozess die Überprüfung der Wirksamkeit.

Im Rahmen der internen Rollenbeschreibung besitzt der Menschenrechtsbeauftragte dabei eine Unabhängigkeit sowie eine beratende Funktion. Operative Tätigkeiten im Rahmen des Risikomanagements darf er nicht wahrnehmen. Zudem ist der Menschenrechtsbeauftragte bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht weisungsgebunden. Er berichtet in sämtlichen Themen im Zusammenhang mit den Anforderungen des LkSG direkt an den Vorstand.

Das Anforderungsprofil an den Menschenrechtsbeauftragten in der NORD/LB setzt die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie Möglichkeiten zur Weiterbildung voraus.

Die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in Abhängigkeit der sich ändernden Kontextbedingungen, Art der Geschäftsaktivität und Größe und Struktur des Unternehmens ist ein kontinuierlicher Prozess und wird in Form von Risikoanalysen stetig überprüft und fortwährend weiterentwickelt.

Das Beschwerdeverfahren wird in regelmäßigen Abständen durch Testmeldungen auf Wirksamkeit und Funktion überprüft.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Mit dem Beschwerdeverfahren zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz steht den Mitarbeitenden des eigenen Unternehmens oder von Fremdfirmen die Möglichkeit zur Verfügung, ihre Interessen gegenüber der NORD/LB offen zu legen.

Die neben dem Beschwerdeverfahren auf der Homepage der NORD/LB veröffentlichte Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren beschreibt das eingerichtete Hinweisgeberverfahren.